

Schweigepflichtvereinbarung

Geheimhaltung, Berufsgeheimnis und Datenschutz

Gültig ab 1. Oktober 2023

Einleitung

Sämtliche Informationen über Patientinnen und Patienten, Arbeitnehmende sowie Kundinnen und Kunden sind absolut vertraulich zu behandeln und dürfen ohne deren Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben werden. Es gilt eine absolute Schweigepflicht.

- Welche Informationen betrifft dies (Umfang)?
Sämtliche Informationen über
 - Patientinnen und Patienten wie Namen, Adressen, Kontaktdaten, Alter, Behandlungsgrund, usw.
 - Arbeitnehmende wie Adressen, Kontaktdaten, Alter, Anstellungsverhältnis usw.
 - Kundinnen und Kunden wie Geschäftsbeziehung, Rechnungen, usw.
 - geschäftliche, KSA relevante und organisatorische Themen
- Wie lange gilt dies (Dauer)?
Die Schweigepflicht bleibt auf unbeschränkte Zeit bestehen.
- Welche Personen betrifft dies (Geltungsbereich)?
Dies gilt für alle internen Personen, welche in der KSA Gruppe angestellt sind, für "Externe" Personen, welche in der KSA Gruppe eine bezahlte oder unbezahlte Tätigkeit ausführen sowie Personen im Rahmen eines Rekrutierungsverfahren (z.B. Schnuppertage).
 - Interne Personen = Alle Arbeitnehmenden der KSA Gruppe
 - Externe Personen = Gastärzte, Mitarbeitende von Personalvermittlungsfirmen, Zivildienstleistende, Personen im Freiwilligendienst usw.
- Welche Personen sind "Dritte"?
Drittpersonen sind alle Personen, welche nicht aus einem bestimmten Grund im Rahmen ihrer Funktion die Informationen benötigen, zum Beispiel: Interne Arbeitnehmende, externe Personen wie Familie, Freunde, Bekannte, Presse, Patientinnen und Patienten, usw.

Grundlage der Schweigepflicht

Als Grundlage der Schweigepflicht gelten § 19 des kantonalen Gesundheitsgesetzes, das Berufs- oder Arztgeheimnis im Allgemeinen, der GAV für die Aargauer Kantonsspitäler Ausgabe 2012, Ziffer 9.6 sowie das Datenschutzgesetz.

Für jeden Verletzungsfall wird eine entsprechende Ahndung bis hin zur strafrechtlichen Verfolgung in die Wege geleitet, gemäss Art. 321 StGB.

Geheimhaltung

Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer darf Geheimnisse der Arbeitgeberin, von denen sie oder er im Dienst der Arbeitgeberin Kenntnis erlangt, weder Dritten mitteilen noch selber verwerten. Zu den geheim zu haltenden Tatsachen zählen insbesondere alle Einzelheiten über Patientinnen und Patienten, Kunden und Mitarbeitende. Die Geheimhaltungspflicht besteht auch gegenüber Arbeitskolleginnen und Arbeitskollegen. Die Anfertigung von Aufzeichnungen und Unterlagen aller Art erfolgt ausschliesslich zu dienstlichen Zwecken und für den dienstlichen Gebrauch. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss alle Entwürfe, Korrespondenzen, Materialien, Muster, Notizen, Pläne und weitere Aufzeichnungen und Unterlagen (inkl. Doppel) sowie alle davon gefertigten Abschriften oder Kopien ordnungsgemäss aufbewahren und dafür Sorge tragen, dass Dritte keine Einsicht nehmen können. Jede Anfertigung von Abschriften und Kopien für andere als dienstliche Zwecke ist unzulässig. Die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer muss auf Verlangen der Arbeitgeberin, spätestens aber bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses, alle die Angelegenheiten der Arbeitgeberin betreffenden Daten, die auf privaten elektronischen Datenträgern gespeichert sind, löschen. Nachdem er dieser Pflicht nachgekommen ist, muss die Arbeitnehmerin oder der Arbeitnehmer auf Wunsch der Arbeitgeberin schriftlich versichern, dieser Pflicht nachgekommen zu sein.

Berufsgeheimnis

Personen, die in Berufen des Gesundheitswesens tätig sind, sowie ihre Hilfspersonen haben über Geheimnisse, die ihnen infolge ihres Berufs anvertraut worden sind, oder über Wahrnehmungen, die sie in Ausübung des Berufs gemacht haben, zu schweigen. Die Verletzung des Berufsgeheimnisses ist gemäss Art. 321 des StGB strafbar.

Das Berufsgeheimnis bezweckt den Schutz der Patientinnen und Patienten und ihrer Interessen. Es bildet die Grundlage für das Vertrauensverhältnis zwischen der Gesundheitsfachperson und ihren Patientinnen und Patienten. Nur in folgenden Fällen kann die Gesundheitsfachperson patientenbezogene Informationen bekanntgeben:

- Die Patientin oder der Patient hat sie ermächtigt, Informationen an Dritte weiterzugeben.
- Die Gesundheitsfachperson ist gesetzlich verpflichtet (zum Beispiel Meldung übertragbarer Krankheiten oder verdächtiger Todesfälle) oder berechtigt (zum Beispiel Meldung der Fahruntüchtigkeit), einer Behörde Auskunft zu geben. **

Datenschutz

Patienteninformationen unterstehen als besonders schützenswerte Personendaten den gesetzlichen Datenschutzbestimmungen. Die Bearbeitung der Daten ist nur nach den datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie den Bestimmungen über das Berufsgeheimnis erlaubt.

Schweigepflichtvereinbarung

Geheimhaltung, Berufsgeheimnis und Datenschutz

Ich bestätige hiermit, dass ich die Schweigepflichtvereinbarung gelesen und verstanden habe. Ich versichere, dass ich die Schweigepflicht einhalte und nehme zur Kenntnis, dass diese Pflicht auf unbeschränkte Zeit bestehen bleibt.

Die Verletzung der Schweigepflicht und des Datenschutzes ist gemäss Gesetz strafbar.

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Personen-ID (falls vorhanden):

Datum Unterschrift